gulativ zu beantragen, wohin fie überhaupt gar nicht gehören wurde.

Präsibent v. Carlowiß: Ich habe zunächst zu fragen: ob man §. 16 in seinen ersten beiden Sähen: "Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalöconomischer oder sinancieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise berühren, namentlich die Errichtung katholischer Kirchen, Schulen und anderer geistlicher Anstalten, dürsen nicht ohne Königliche, nach dem vorhandenen Bedürsnisse zu bemessende, auf Wortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden. Insbesondere gilt dieses auch von Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, so wie von jeder Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen der einsachen Hausandacht hinausgeht." annehmen will? — Wird einstimmig angenommen.

Prasident v. Carlowit: Ferner frage ich: ob man auch ben britten Sat, ber mit ben Worten anhebt: "Diese Vorschrift ist auch" u. s. w. (s. oben S. 645, Sp. 2) annehmen will? — Wird gegen eine Stimme angenommen.

Prafibent v. Carlowit: Weiter habe ich zu fragen: ob die Kammer ben g. 17 bes Regulativs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Prasident v. Carlowit: Meine Herren! Es ist nicht möglich, ben Gegenstand heute zur Erledigung zu bringen, zumal bereits für §. 18 Antrage eingegangen sind. Ich schließe daher die Sitzung, beraume die nächste auf morgen 10 Uhr an, und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.